

**Satzung des Trägervereins des Zentrums für interkulturelle Kommunikation e.V**  
**(nach §§ 57 und 58 BGB)**

**Name**

§ 1

Der Verein führt den Namen Trägerverein des Zentrums für interkulturelle Kommunikation e.V. (in der Folge „Verein“ oder „ZiKK“).

**Sitz**

§ 2

Sitz des Vereins ist Heidelberg.

**Vereinsziele**

§ 3

Das ZiKK stellt sich die Aufgabe, der wachsenden gesellschaftlichen Entfremdung zwischen verschiedenen religiösen, kulturellen oder ethnischen Minderheiten und der Mehrheitsgesellschaft in Deutschland zu begegnen und Tools zu ihrer Überwindung zu schaffen.

Ziele des Vereins sind:

- Erarbeitung von Strategien zum besseren gegenseitigen Verständnis und zur stärkeren Selbstreflexion von Zugehörigkeit bei religiösen und kulturellen Minderheiten und der Mehrheitsgesellschaft in einer kulturell vielschichtigen Gesellschaft

- Wissenschaftliche und gesellschaftliche Umsetzung, Verankerung und Vernetzung der erarbeiteten Strategien
- Schaffung von Foren für Begegnung und kulturellen Austausch
- Kooperation mit anderen dem interkulturellen Austausch verpflichteten Institutionen

#### § 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Wissenschaft, Forschung und Bildung (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

### **Mitgliedschaften**

#### § 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen jeder Nationalität sein.

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt nach einem von mindestens zwei Mitgliedern an den Vorstand gerichteten Vorschlag, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden muss. Findet im laufenden Kalenderjahr keine Mitgliederversammlung mehr statt, kann der Vorstand

die Aufnahme per Umlaufverfahren beantragen. Im Falle eines Einwands eines Mitglieds in diesem Verfahren wird über die Aufnahme in der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen. Wird die Aufnahme eines Neumitglieds von den Mitgliedern befürwortet, so erfolgt die Aufnahme nach einer an den Vorstand des Vereins gerichteten Beitrittserklärung des Neumitglieds und schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand.

## § 7

Die Gesellschaft erhebt keinen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

## § 8

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, erfolgen.

## § 9

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung,
- b) Tod,
- c) Auflösung bzw. Erlöschen von juristischen Personen und Institutionen,
- d) Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten.

## § 10

Über den Ausschluß eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder

schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Dieses kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **Organe des Vereins**

### **§ 11**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **Der Vorstand**

### **§ 12**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, er veranlasst die Eintragung ins Vereinsregister, beantragt die Gemeinnützigkeit, führt die Mitgliederliste und die Kasse, beantragt die Steuerfreistellung, unterrichtet die Mitglieder über alle den Verein und seine Zwecke betreffenden Aktivitäten und lädt die Mitglieder im regelmäßigen Turnus zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und besteht aus drei Mitgliedern:

- a) der / dem Vorsitzenden
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) der Kassiererin / dem Kassierer

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind alle drei Mitglieder des Vorstandes jeweils mit Alleinvertretungsberechtigung.

Dem Vorstand dürfen auf jeder Position auch Mitglieder angehören, die in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder von diesem auf Honorarbasis bezahlt werden. Dienstverträge mit einem Vorstandmitglied sind von allen Vorstandmitgliedern gemeinsam abzuschließen: sie sind insoweit von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

### § 13

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bis zum Ende der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### § 14

Der Vorstand wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Diese / dieser kann Vorstandsbeschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeiführen, wobei die Beschlussfähigkeit dann gegeben ist, wenn mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied, an der Beschlussfassung mitwirkt.

## **Die Mitgliederversammlung**

### § 15

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Der Vorstand ist befugt, in dringend gebotenen Fällen auch zwischenzeitlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von wenigstens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und

der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

## § 16

Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Monaten ein. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf sechs Wochen verkürzt werden, hierüber entscheidet der Vorstand.

## § 17

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über Anträge,
- d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- e) Genehmigung der Jahresrechnungen seit der letzten Mitgliederversammlung,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- h) Satzungsänderung,
- i) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens.

## § 18

Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzureichen. Dieser hat die eingereichten und seine eigenen Anträge den Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.

## § 19

Die / Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle ihrer / seiner Verhinderung ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

## § 20

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters. Auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder haben Wahlen in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Vorstand binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Protokolle und Beschlüsse**

### § 21

Über alle Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen. Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht.

## **Einkünfte und Vermögen**

## § 22

Die regelmäßigen Einkünfte des Vereins sind Zuwendungen, Schenkungen und Stiftungen, die den Zweck des Vereins fördern und die Gemeinnützigkeit nicht in Frage stellen.

## § 23

Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, es sei denn es handelt sich um die Erstattung von im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks vereinbarten Vergütungen oder entstandenen Unkosten.

## § 24

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer oder zwei Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zu wählen. Diese berichten auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der vorgenommenen Kassenprüfung. Rechnungs- oder Abschlussprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **Auflösung des Vereins**

## § 25

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 25. Im Übrigen gelten die §§ 41 –53 des BGB.

§ 26

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für das von der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg durchgeführte Jugendprojekt Likrat, oder für Stipendien an Studierende der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zu verwenden. Über Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.





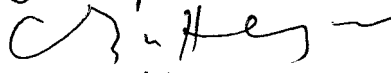

**Inkrafttreten**

§ 27

Diese Satzung des Zikk – Zentrum für interkulturelle Kommunikation e.V. - wurde von der Mitgliederversammlung am 19.2.2009 in Heidelberg angenommen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg führt der Verein den Zusatz „e. V.“.

Heidelberg, 19.02.2009

Unterschrieben von den Mitgliedern:

<u>Alfred Bodenheimer</u>	
<u>Manfred Teming</u>	
<u>Frederick Musall</u>	
<u>Judith Weißbach</u>	
<u>Caspar Battagay</u>	
<u>Sylvia Jaworski</u>	

Monika Preuß

Koul Ped

Susanne Benizri-Weddle

S. P. - V.

Stephanie Appel

~~S. P. - V.~~

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_